

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. April 1970	Nummer 57
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	25. 11. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) vom 25. November 1969	634
20310	12. 1. 1970	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag zum Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) vom 12. Januar 1970	634
203207	8. 4. 1970	RdErl. d. Finanzministers Verwaltungsverordnung zum Landesumzugskostengesetz (VVzLUKG)	649
203310	25. 11. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag zur Änderung des Lohn tariffvertrages für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. November 1969	638
21260	9. 4. 1970	RdErl. d. Innenministers Jahresbericht der Institute und Einrichtungen, die nach §§ 19, 20 Bundes-Seuchengesetz berechtigt sind, mit Krankheitserregern zu arbeiten	650

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Arbeits- und Sozialminister	Seite
12. 3. 1970	Mitt. — Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Februar 1970 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. März 1970	639

20310

**Tarifvertrag
zur Änderung des Tarifvertrages für die Wald-
arbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes
Nordrhein-Westfalen (TVW)
vom 25. November 1969**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 25. 11. 1969 — IV A 3 12—00.29

Nachstehend gebe ich den Tarifvertrag zur Änderung
des TVW bekannt:

**Tarifvertrag
zur Änderung des Tarifvertrages für die Wald-
arbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes
Nordrhein-Westfalen (TVW)
vom 25. November 1969**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Nordrhein-Westfalen —

wird folgendes vereinbart:

**Einziger Paragraph
Änderung des TVW**

Bei der Weiteranwendung des zum 31. Dezember 1968
gekündigten TVW, zuletzt geändert durch den Tarif-
vertrag vom 26. September 1969, ist § 26 Abs. 1 (Lohn-
fortzahlung) vom 1. Oktober 1969 an in der folgenden
Fassung anzuwenden:

(1) Für die ausgefallenen Arbeitsstunden an einem
gesetzlichen Feiertag, der nicht auf einen Sonntag fällt
(Wochenfeiertag), erhält der Waldarbeiter seinen
Durchschnittsverdienst je Arbeitsstunde im vergan-
genen Forstwirtschaftsjahr. Bei Waldarbeitern, die
nicht im vergangenen Forstwirtschaftsjahr beschäftigt
waren, wird der Durchschnittsverdienst je Arbeits-
stunde des vorhergehenden Lohnzeitraumes zugrunde
gelegt.

Bei Tarifloohnerhöhungen ist der Durchschnittsverdienst
entsprechend anzuheben. Der Prozentsatz der Erhöhung
ist im Lohnvertrag zu vereinbaren.

Düsseldorf, den 25. November 1969

Für die Tarifgemeinschaft
deutscher Länder

Der Vorsitz des Vorstandes

Für die Gewerkschaft
Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

— MBl. NW. 1970 S. 634.

20310

**Tarifvertrag
zum Tarifvertrag für die Waldarbeiter der
staatlichen Forstbetriebe des Landes
Nordrhein-Westfalen (TVW)
vom 12. Januar 1970**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 12. 1. 1970 — IV A 3 12—00.24

Nachstehend gebe ich den Tarifvertrag zum TVW und
die Erläuterungen hierzu bekannt:

**A. Tarifvertrag
zum Tarifvertrag für die Waldarbeiter der
staatlichen Forstbetriebe des Landes
Nordrhein-Westfalen (TVW)
vom 12. Januar 1970**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Nordrhein-Westfalen —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen und Ergänzungen des TVW

Bei der Weiteranwendung des zum 31. 12. 1968 gekün-
digten Tarifvertrages für die Waldarbeiter der staatlichen
Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW),
zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 25. 11. 1969,
sind die nachstehenden Vorschriften vom 1. Januar 1970
an in der Fassung dieses Tarifvertrages anzuwenden:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Waldarbeiter ist verpflichtet, dem Arbeitgeber
die Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung oder Unfalls
und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzu-
zeigen und vor Ablauf des dritten Kalendertages nach
Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Beschei-
nigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraus-
sichtliche Dauer nachzureichen. Dauert die Arbeits-
unfähigkeit länger als in der Bescheinigung angege-
ben, ist der Waldarbeiter verpflichtet, eine neue ärzt-
liche Bescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigungen
müssen einen Vermerk des behandelnden Arztes
darüber enthalten, daß dem Träger der gesetzlichen
Krankenversicherung unverzüglich eine Bescheinigung
über die Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über den
Befund und die voraussichtliche Dauer der Arbeits-
unfähigkeit übersandt wird.“

Hält sich der Waldarbeiter bei Beginn der Arbeits-
unfähigkeit außerhalb der Bundesrepublik Deutsch-
land und des Landes Berlin auf, ist er verpflichtet,
auch dem Träger der gesetzlichen Krankenversiche-
rung, bei dem er versichert ist, die Arbeitsunfähigkeit
und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzu-
zeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als an-
gezeigt, ist der Waldarbeiter verpflichtet, dem Träger
der gesetzlichen Krankenversicherung die voraussicht-
liche Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen.
Unterabsatz 1 Satz 3 ist nicht anzuwenden. Kehrt ein
arbeitsunfähig erkrankter Waldarbeiter in die Bundes-
republik Deutschland oder in das Land Berlin zurück,
ist er verpflichtet, dem Träger der gesetzlichen Kran-
kenversicherung seine Rückkehr unverzüglich anzu-
zeigen.“

2. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Tarifstunden sind

- a) die im Zeit- und Stücklohn geleisteten Arbeits-
stunden,
- b) die im Wirtschaftsbetrieb der Forstbeamten gelei-
steten Arbeitsstunden,
- c) die Arbeitsstunden, die mit Genehmigung und unter
Aufsicht der Landesforstverwaltung für Rechnung
Dritter geleistet werden,
- d) die vom Haumeister aufgewendeten Arbeitsstunden
zur Durchführung der ihm obliegenden Arbeiten,
- e) die Stunden, für die Lohnfortzahlung gewährt wird,
- f) die bezahlten Urlaubsstunden,
- g) die Stunden, für die Krankenlohn gewährt wird,
- h) die Stunden, für die Krankengeldzuschuß gewährt
wird,
- i) Arbeitsstunden, für die der Waldarbeiter zur Teil-
nahme an Tagungen als Mitglied der Tarifkom-
mission, des Bezirksvorstandes, des Landesbezirks-
vorstandes oder des Hauptvorstandes der vertrags-
schließenden Gewerkschaft freigestellt wird,
- k) Arbeitsstunden, für die der Waldarbeiter zur Teil-
nahme an Schulungskursen der Bundesschulen des

Deutschen Gewerkschaftsbundes oder des Vereins zur Förderung der Land- und Forstarbeiter freigestellt wird,

- 1) die bei Ausübung öffentlicher Ehrenämter ausgefallenen Arbeitsstunden.“

3. § 7 Abs. 2 Buchst. b) und c) erhalten folgende Fassung:

„b) die während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses von der Krankenkasse anerkannten Krankheitstage sowie die Tage, an denen sich der Waldarbeiter einer von einem Träger der Sozialversicherung, einer Verwaltungsbehörde oder der Kriegsopferversorgung oder einem sonstigen Sozialleistungsträger verordneten Vorbeugungs-, Heil- oder Genesungskur unterziehen muß, mit Ausnahme der Sonntage und der Tage, die in den Zeitraum fallen, für den Krankenlohn oder Krankengeldzuschuß gewährt wird,

- c) bei einem Waldarbeiter, der nicht nach § 31 Abs. 13 wieder eingestellt worden ist, die von der Krankenkasse anerkannten Krankheitstage mit Ausnahme der Sonntage, die er während der Arbeitsunterbrechung nach § 44 in der Zeit nach der Wiederaufnahme der Arbeit durch die übrigen Waldarbeiter infolge Arbeitsunfähigkeit versäumt hat, sofern der Waldarbeiter nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit die Arbeit unverzüglich wieder aufnimmt.“

4. Es wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Durchschnittslohn

(1) Der Durchschnittslohn je Stunde wird aus dem im vorangegangenen Forstwirtschaftsjahr von dem Waldarbeiter erzielten Verdienst — ohne Werkzeuggeld — aus geleisteter Arbeit (Arbeit im Zeitlohn, Arbeit im Stücklohn) errechnet. Die Summe der Verdienste wird durch die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden geteilt. Bei Tarifloohnerhöhungen ist der Durchschnittslohn entsprechend anzuheben. Der Prozentsatz der Erhöhung ist im Lohntarifvertrag zu vereinbaren.

(2) Bei erstmaliger Beschäftigung wird der Durchschnittslohn je Stunde aus den Verdiensten aus geleisteter Arbeit in den bisher abgerechneten Kalendermonaten errechnet.

(3) Als Durchschnittslohn je Stunde ist mindestens der Zeitlohn zu zahlen, der dem Waldarbeiter für den Zeitraum zustehen würde, für den der Durchschnittslohn zu zahlen ist.“

5. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die ausgefallenen Arbeitsstunden an einem gesetzlichen Feiertag, der nicht auf einen Sonntag fällt (Wochenfeiertag), erhält der Waldarbeiter den Durchschnittslohn nach § 13 a.“

6. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Krankenbezüge

(1) Wird der Waldarbeiter nach Beginn der Beschäftigung durch Erkrankung oder Unfall arbeitsunfähig, hat er Anspruch auf Krankenbezüge. Der Anspruch entsteht nicht, wenn sich der Waldarbeiter die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grobfahrlässig zugezogen hat.

Der Anspruch besteht nicht für den Zeitraum, für den die Waldarbeiterin Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO oder nach § 13 Abs. 2 MuSchG hat.

- (2) Als Krankenbezüge werden gewährt

Lohnfortzahlung (Absatz 3),

Krankenlohn (Absatz 4),

Krankengeldzuschuß (Absätze 5 bis 11).

(3) Wird der Waldarbeiter nach dem Beginn der Arbeit durch Erkrankung oder Unfall arbeitsunfähig, wird für die am Erkrankungs-(Unfall-)Tag ausgefallene regelmäßige Arbeitszeit der Durchschnittslohn (§ 13 a) je Stunde gezahlt.

(4) Der Waldarbeiter erhält für die Tage, an denen er eine volle Arbeitsschicht wegen Arbeitsunfähigkeit versäumt, bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenlohn. Als Krankenlohn wird der Urlaubslohn (§ 37 Abs. 12) ggf. zuzüglich des Kinderzuschlags und des Sozialzuschlags gewährt.

Wird der Waldarbeiter innerhalb von zwölf Monaten infolge derselben Krankheit wiederholt arbeitsunfähig, hat er Anspruch auf Krankenlohn nur für die Dauer von insgesamt sechs Wochen; war der Waldarbeiter vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit jedoch mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig, hat er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenlohn für einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs Wochen.

Der Anspruch auf Krankenlohn wird nicht dadurch berührt, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Waldarbeiter das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund kündigt, der den Waldarbeiter zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf von sechs Wochen nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne daß es einer Kündigung bedarf, oder infolge einer Kündigung aus anderen als den in Unterabsatz 3 bezeichneten Gründen, endet der Anspruch mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

- (5) Soweit

a) der Stamarbeiter,

b) der Waldarbeiter, der, ohne Stamarbeiter zu sein, in dem dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit vorangegangenen Forstwirtschaftsjahr mindestens 240 Tariftage erreicht hat,

keinen Anspruch auf Krankenlohn hat, erhält er für den Zeitraum, für den ihm Kranken- oder Hausgeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuß. Dies gilt nicht, wenn sich der in Satz 1 genannte Waldarbeiter die Arbeitsunfähigkeit bei einer nicht genehmigten entgeltlichen Nebentätigkeit zugezogen hat.

- (6) Es erhalten den Krankengeldzuschuß

a) der Stamarbeiter, längstens bis zum Ende der 26. Woche,

b) der Waldarbeiter, der, ohne Stamarbeiter zu sein, in dem dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit vorangegangenen Forstwirtschaftsjahr mindestens 240 Tariftage erreicht hat, längstens bis zum Ende der 13. Woche

der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.

Erwirbt der Waldarbeiter im Laufe der Arbeitsunfähigkeit die Stamarbeitereigenschaft, wird der Krankengeldzuschuß gewährt, wie wenn der Waldarbeiter die Stamarbeitereigenschaft bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit besessen hätte.

- (7) Innerhalb eines Kalenderjahres haben Anspruch auf den Krankenlohn und den Krankengeldzuschuß

a) der Stamarbeiter längstens für die Dauer von 26 Wochen,

b) der Waldarbeiter, der, ohne Stamarbeiter zu sein, in dem dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit vorangegangenen Forstwirtschaftsjahr mindestens 240 Tariftage erreicht hat, längstens für die Dauer von 13 Wochen.

Absatz 6 Unterabs. 2 gilt entsprechend.

Erstreckt sich eine Erkrankung ununterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr oder erleidet der Waldarbeiter im neuen Kalenderjahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit einen Rückfall, bewendet es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr.

Bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 4 ergebende Anspruch.

(8) Bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten im Sinne der Reichsversicherungsordnung wird der Krankengeldzuschuß jedem Waldarbeiter längstens bis zum Ende der 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus gewährt.

(9) Bei neuen Erkrankungen, die die Folgen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit im Sinne der Reichsversicherungsordnung sind, wird der Krankengeldzuschuß nach den Vorschriften über Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung (Absätze 6 und 7) gewährt.

(10) Krankengeldzuschuß wird, außer in den Fällen des § 183 Abs. 4 RVO, nicht über den Zeitpunkt hinaus gewährt, von dem an der Waldarbeiter eine Rente aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erhält. Der Krankengeldzuschuß, der über diesen Zeitpunkt hinaus gewährt worden ist, gilt als Vorschuß auf die für den Zeitraum der Überzahlung zustehende Rente; die Rentenansprüche des Waldarbeiters gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. Verzögert der Waldarbeiter schuldhaft, dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides mitzuteilen, gilt der für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlte Krankengeldzuschuß in vollem Umfang als Vorschuß; die Rentenansprüche gehen in diesem Falle in Höhe des für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Krankengeldzuschusses auf den Arbeitgeber über.

(11) Der Krankengeldzuschuß beträgt 100 v. H. des Nettoarbeitsentgelts, vermindert um die Barleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Durch Gesetz oder Satzung der Versicherungsträger vorgesehene Kürzungen (§ 189 Abs. 2 und § 192 RVO) werden bei der Berechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt. Bei Mitgliedern von Ersatzkassen werden nur die satzungsmäßigen Barleistungen der sonst zuständigen Krankenkasse berücksichtigt, gleichgültig, welche Barleistungen die Ersatzkasse gewährt.

Nettoarbeitsentgelt ist der Urlaubslohn (§ 37 Abs. 12) ggf. zuzüglich des Kinderzuschlags und des Sozialzuschlags, vermindert um die gesetzlichen Lohnabzüge.

Zu den gesetzlichen Lohnabzügen gehört auch die Kirchensteuer.

(12) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht

- a) für den Waldarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis, ohne ein Probearbeitsverhältnis zu sein, für die Dauer von höchstens vier Wochen begründet ist, es sei denn, daß die Arbeitsunfähigkeit durch einen Arbeitsunfall herbeigeführt worden ist, ohne daß das Arbeitsverhältnis über vier Wochen hinaus fortgesetzt wird. Wird das befristete Arbeitsverhältnis fortgesetzt, gelten die Absätze 1 bis 4 vom Tage der Vereinbarung der Fortsetzung an. Vor diesem Zeitpunkt liegende Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sind auf die Anspruchsdauer auf Krankenlohn von sechs Wochen anzurechnen.
- b) für den Waldarbeiter, dessen einzelarbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit wöchentlich zehn Stunden oder monatlich 45 Stunden nicht übersteigt.

(13) Ist das Arbeitsverhältnis nach § 44 beendet worden, ist zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Arbeit durch die übrigen Waldarbeiter auch der infolge Erkrankung oder Unfalls arbeitsunfähige Waldarbeiter wieder einzustellen, es sei denn, daß er im Zeitpunkt des Beginns der Arbeitsunfähigkeit bei einem anderen Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat. Auf Verlangen des Arbeitgebers hat der Waldarbeiter

nachzuweisen, daß er im Zeitpunkt des Beginns der Arbeitsunfähigkeit arbeitslos gewesen ist.

Die Zeit der Arbeitsunterbrechung ist auf die Bezugsfristen nach den Absätzen 4 und 6 bis 8 anzurechnen.

(14) Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Zahlung der Krankenbezüge zu verweigern, solange der Waldarbeiter seinen Verpflichtungen nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt. Dies gilt nicht, wenn der Waldarbeiter die Verletzung dieser Verpflichtung nicht zu vertreten hat.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Als Beginn der Beschäftigung gilt der Antritt des Weges zur ersten Arbeitsaufnahme.

Protokollnotiz zu den Absätzen 5 bis 7:

Dauert eine Arbeitsunterbrechung nach § 44 länger als 30 Kalendertage, gelten die nach diesem Zeitraum ausgefallenen Arbeitstage als Tariftage im Sinne dieser Vorschrift.

Protokollnotiz zu Absatz 10 Satz 2:

Wird der Empfänger einer Berufsunfähigkeitsrente erwerbsunfähig und erhält er deshalb Erwerbsunfähigkeitsrente, gehen die Rentenansprüche nur bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen Berufsunfähigkeitsrente und Erwerbsunfähigkeitsrente auf den Arbeitgeber über."

7. Es wird folgender § 31 a eingefügt:

„§ 31 a

Kuren

(1) Hat ein Träger der Sozialversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsoferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger eine Vorbeugungs-, Heil- oder Genesungskur verordnet, gelten die Vorschriften des § 31 Abs. 4 bis 13 entsprechend. Eine solche Kur steht einer Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung gleich.

(2) Der Waldarbeiter ist verpflichtet, dem Arbeitgeber unverzüglich eine Bescheinigung über die Verordnung der Kur vorzulegen und den Zeitpunkt des Kurantritts mitzuteilen. Die Bescheinigung über die Verordnung muß Angaben über die voraussichtliche Dauer der Kur sowie darüber enthalten, ob die Kosten der Kur voll übernommen werden. Dauert die Kur länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Waldarbeiter verpflichtet, dem Arbeitgeber unverzüglich eine weitere entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

(3) Zur Kur gehört auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit, wenn

- a) der Waldarbeiter während dieses Zeitraums arbeitsunfähig ist oder
- b) der Arzt, der die Kur geleitet hat, die Schonungszeit zur Erreichung des Zweckes der Kur für erforderlich hält.

In den Fällen des Satzes 1 Buchst. b werden die Krankenbezüge für die Kur und die sich anschließende Schonungszeit, jedoch längstens bis zur Dauer von sechs Wochen, gewährt. Der Waldarbeiter ist in jedem Falle verpflichtet, dem Arbeitgeber die Verordnung einer Schonungszeit und deren Dauer unverzüglich anzuzeigen; § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(4) § 31 Abs. 14 gilt entsprechend."

8. § 32 Abs. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) die Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit, soweit sie nicht bereits aufgrund des § 4 des Lohnfortzahlungsgesetzes auf den Arbeitgeber übergegangen sind, an diesen abzutreten und zu erklären, daß er über sie noch nicht verfügt hat."

9. Dem § 37 Abs. 6 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Eine von einem Träger der Sozialversicherung, einer Verwaltungsbehörde der Kriegsoferversorgung oder einem sonstigen Sozialleistungsträger verordnete Vorbeugungs-, Heil- oder Genesungskur darf auf den

Erholungsurlaub nicht angerechnet werden. Das gleiche gilt für den Zeitraum einer an eine solche Kur sich anschließenden ärztlich verordneten Schonungszeit, soweit für sie Anspruch auf Krankenbezüge nach § 31 besteht.“

10. In § 37 Abs. 12 Satz 1 werden die Worte „nach § 26 Abs. 1“ ersetzt durch die Worte „nach § 13 a“.
11. In § 44 wird Unterabsatz 3 gestrichen.

§ 2

Übergangsregelung

Für Fälle der Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 31, die vor dem 1. Januar 1970 eingetreten sind, sowie für Kuren im Sinne des § 31 a, die vor dem 1. Januar 1970 angetreten sind, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Düsseldorf, den 12. Januar 1970

Für die Tarifgemeinschaft
deutscher Länder

Der Vorsitzter des Vorstandes

Für die Gewerkschaft
Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Nordrhein-Westfalen —

B. Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1964 (TVW); hier: Erläuterungen

Mein RdErl. v. 7. 12. 1964 (SMBL. NW. 20310) wird wie folgt geändert:

1. In den Erläuterungen „Zu § 4 (Arbeitszeit)“ sind im Satz 1 und 2 jeweils die Worte „44 Stunden“ durch die Worte „43 Stunden (ab 1. 1. 1971 = 42 Stunden)“ zu ersetzen.
2. Im Anschluß an die Erläuterungen „Zu § 13 (Stücklohn)“ werden die Erläuterungen „Zu § 13 a (Durchschnittslohn)“ angefügt:

Zu § 13 a Durchschnittslohn

Mit Zustimmung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen bin ich damit einverstanden, daß künftig der Durchschnittslohn je Stunde bei Waldarbeitern, die im vorangegangenen Forstwirtschaftsjahr auf Grund der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes ganz oder teilweise im Zeitlohn gearbeitet haben, aus den Verdiensten aus geleisteter Arbeit in den bisher abgerechneten Kalendermonaten errechnet wird.

Die Zeit, während der Personalarbeitsmitglieder bei witterungsbedingter Arbeitsunterbrechung der übrigen Waldarbeiter nach § 44 Arbeiten im Zeitlohn durchführen, bleibt bei der Berechnung des Durchschnittslohnes unberücksichtigt.

3. In den Erläuterungen „Zu § 16 (Kinderzuschlag)“ ist der erste Satz zu streichen.
4. In den Erläuterungen „Zu § 19 (Zuschuß bei witterungsbedingter Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses)“ erhält Abs. 1 nachstehende Fassung:

Abs. 1

Der Zuschuß wird als Sozialleistung aus Kap. 1026 Titel 537 „Wirtschaftsmaßnahmen“ gezahlt. Die Wartezeit zählt vom ersten Tage der Arbeitsunterbrechung an.

5. In den Erläuterungen „Zu § 21 (Zuschlag für Arbeit an Sonn- und Feiertagen)“ wird das Wort „Durchschnittsverdienstes“ durch das Wort „Durchschnittslohnes“ ersetzt.
6. Zu § 26 (Lohnfortzahlung)

Der Abs. 1 wird gestrichen.

Abs. 6

Die Worte „durch die Regierungspräsidenten“ werden durch die Worte „des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten — Höhere Forstbehörde —“ ersetzt.

7. Die Erläuterungen zu § 31 (Krankenbezüge) erhalten folgende Fassung:

Zu § 31 (Krankenbezüge)

Abs. 1

Für den Anspruch auf Krankenbezüge genügt nicht der rechtliche Bestand des Arbeitsverhältnisses, der Waldarbeiter muß nach der Protokollnotiz mindestens den Weg von seiner Wohnstätte zur ersten Arbeitsaufnahme angetreten haben.

Abs. 3

Mit dem Beginn der Arbeit ist hier im Gegensatz zu Absatz 1 die tatsächliche Arbeitsaufnahme an dem betreffenden Tag gemeint. Wenn der Waldarbeiter die Arbeit nach ihrem Beginn infolge Arbeitsunfähigkeit abbrechen muß, wird der Durchschnittslohn je Stunde für die ausgefallenen Stunden der täglichen Arbeitszeit gezahlt, die durch Dienstvereinbarung vereinbart ist oder sich aus dem Einzelarbeitsvertrag ergibt.

Abs. 3 und 4

Wegen der Berechnung des Durchschnittslohnes vgl. § 13 a. Von dem fortzuzahlenden Lohn und dem Krankenlohn sind die Lohnsteuer, die Kirchensteuer sowie die Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung, zur Sozialversicherung sowie zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung einzubehalten und abzuführen.

Abs. 4

Wird der Stammarbeiter oder der Waldarbeiter, der, ohne Stammarbeiter zu sein, in dem dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit vorangegangenen Forstwirtschaftsjahr mindestens 240 Tariftage erreicht hat, infolge derselben Krankheit wiederholt arbeitsunfähig und hat er wegen dieser Krankheit bereits für die Dauer von insgesamt 6 Wochen Krankenlohn bezogen, hat er gegebenenfalls Anspruch auf Krankengeldzuschuß nach den Absätzen 5 bis 7, es sei denn, daß er nach Absatz 4 Unterabs. 2 erneut Anspruch auf Krankenlohn hat.

Krankenlohn wird für die ausgefallenen Stunden der täglichen Arbeitszeit gezahlt, die durch Dienstvereinbarung vereinbart ist oder sich aus dem Einzelarbeitsvertrag ergibt.

Abs. 5

1. Nach der bis zum 31. Dezember 1969 geltenden Regelung wurde der Krankengeldzuschuß für die Tage gewährt, für die der Waldarbeiter Krankengeld usw. erhielt. Da die Tage, für die er Krankengeld usw. bezieht, mit den Tagen, für die er Urlaubslohn beziehen würde (vgl. Abs. 11), nicht in allen Fällen übereinstimmen, wird der Krankengeldzuschuß nicht mehr nach den Tagen, sondern nach dem Zeitraum bemessen, für den dem Waldarbeiter Krankengeld usw. gezahlt wird.

Beispiel:

Der Waldarbeiter erhält Krankengeld nach Kalendertagen. Er nimmt am Montag die Arbeit wieder auf. Krankengeld wird ihm bis einschließlich Sonntag gezahlt. Urlaubslohn steht ihm nach § 37 Abs. 12 jedoch nur bis einschließlich Freitag zu. Als Krankengeldzuschuß ist das für die Tage bis einschließlich Freitag errechnete Nettoarbeitsentgelt, vermindert um das für die Zeit bis einschließlich Sonntag gezahlte Krankengeld, zu zahlen.

2. Die Tätigkeit im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gilt als genehmigte Nebentätigkeit im Sinne der Bestimmungen des Absatzes 5.

Abs. 6

Der Krankengeldzuschuß wird — anders als der Krankenlohn, der nach Abs. 4 längstens für die Dauer von 6 Wochen zu zahlen ist — nicht längstens für die Dauer von 13 bzw. 26 Wochen, sondern längstens bis zum Ende der 13. bzw. 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit gezahlt.

Abs. 8

Diese Vorschrift begründet einen von Absatz 7 unabhängigen Anspruch mit der Folge, daß die Bezugsfristen gegenseitig nicht aufgerechnet werden.

Abs. 10

1. Nach § 183 Abs. 4 RVO besteht ein Anspruch auf Krankengeld für höchstens sechs Wochen, gerechnet vom Tage des Beginns der Arbeitsunfähigkeit an, wenn während des Bezugs von Erwerbsunfähigkeitsrente oder Altersruhegeld Krankengeld gewährt wird. Maßgebend ist der Beginn der Rente, d. h. der Tag, von dem an die Rente zugebilligt wird. Es handelt sich also um Bezieher von Erwerbsunfähigkeitsrente oder Altersruhegeld, die im Arbeitsverhältnis stehen und während dieser Zeit arbeitsunfähig werden. In diesen Fällen findet Absatz 10 keine Anwendung. Der Krankengeldzuschuß ist bis zum Ablauf der in Absatz 6 und 7 vorgesehenen Fristen zu zahlen.

2. Absatz 10 ist nur anzuwenden, wenn der Beginn einer Rente in den Zeitraum des Bestehens des Arbeitsverhältnisses und des Bezuges des Krankengeldzuschusses fällt und es sich um eine Rente aus eigener Versicherung (nicht z. B. um eine Witwenrente) handelt.

Teilt der Waldarbeiter dem Arbeitgeber unverzüglich die Zustellung des Rentenbescheides mit, gilt der über den maßgebenden Zeitpunkt (Beginn der Rente) hinaus gewährte Krankengeldzuschuß nicht in vollem Umfange als Vorschuß auf die zustehenden Renten, sondern nur bis zur Höhe der Renten, die für denselben Zeitraum zustehen. In diesen Fällen ist ggf. der die Höhe der Renten übersteigende Teil des Krankengeldzuschusses nicht zurückzufordern. Verzögert der Waldarbeiter schuldhaft, dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides mitzuteilen, gilt der über den maßgebenden Zeitpunkt hinaus gewährte Krankengeldzuschuß in vollem Umfang, d. h. ohne Rücksicht auf den Zeitraum, für den die Renten zustehen, als Vorschuß. Durch den Abschluß des Arbeitsvertrages, in dem die Anwendung des Manteltarifvertrages vereinbart wird, hat sich der Waldarbeiter mit der rechtlich zulässigen Übertragung seiner Rentenansprüche auf den Arbeitgeber einverstanden erklärt.

3. Nach der Protokollnotiz zu Absatz 10 Satz 2 gehen die Rentenansprüche nur bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Berufsunfähigkeitsrente und der Erwerbsunfähigkeitsrente auf den Arbeitgeber über, wenn der Empfänger einer Berufsunfähigkeitsrente erwerbsunfähig wird und er deshalb Erwerbsunfähigkeitsrente erhält.

Darüber hinaus ist folgendes zu beachten:

Nach § 183 Absatz 3 RVO endet der Anspruch auf Krankengeld mit dem Tage, von dem an Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Altersruhegeld von einem Träger der Rentenversicherung zugebilligt wird. Ist über diesen Zeitpunkt hinaus Krankengeld gezahlt worden, geht der Anspruch auf Rente bis zur Höhe des gezahlten Krankengeldes auf den Träger der gesetzlichen Krankenversicherung über. In diesen Fällen kann nur der verbleibende Restbetrag auf den Arbeitgeber übergehen. Ziffer 2 bleibt zu beachten.

Abs. 11

1. Zur Errechnung des Nettoarbeitsentgelts ist der Urlaubslohn zuzüglich des Kinderzuschlags und des Sozialzuschlags um die gesetzlichen Lohnabzüge zu vermindern, nicht jedoch um den Arbeitnehmeranteil zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Das Nettoarbeitsentgelt erhöht sich also nicht um den Bruttobetrag des Kinderzuschlags und des Sozialzuschlags, vielmehr ist der Kinderzuschlag und der Sozialzuschlag vor dem Abzug der gesetzlichen Abzüge dem Urlaubslohn hinzuzurechnen. Bei der Bemessung des Kinderzuschlags und des Sozialzuschlags ist von den Stunden auszugehen, die der Berechnung des Urlaubslohns zugrundegelegt werden. Dabei ist zu beachten, daß

für einen Monat, für den neben dem Krankengeldzuschuß anderer Lohn gezahlt wird (auch Krankenlohn) insgesamt nicht mehr als der volle Kinderzuschlag und Sozialzuschlag gezahlt bzw. zugrundegelegt wird.

Wegen der Bemessung des Beitrags zur Pflichtversicherung bei der VBL für einen Lohnzeitraum, für den der Waldarbeiter Krankengeldzuschuß erhält, ist § 6 Abs. 4 Vers-TVW zu beachten.

2. Der Krankengeldzuschuß ist nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 LStDV steuerpflichtiger Arbeitslohn. § 32 Abs. 4 LStDV ist auf den tarifvertraglich vereinbarten Krankengeldzuschuß nicht anzuwenden.

Krankengeldzuschüsse gelten ohne Rücksicht auf die Höhe nicht als Arbeitsentgelt im Sinne der Ruhensvorschriften zu § 189 Abs. 1 RVO (§ 189 Abs. 1 Satz 3 RVO). Sie sind daher auch nicht als Entgelt im Sinne des § 160 RVO anzusehen.

8. In den Erläuterungen „Zu § 37 (Urlaub)“ sind im Abs. 4 jeweils die Worte „44 Stunden“ durch die Worte „43 Stunden (ab 1. 1. 1971 = 42 Stunden)“ und die Zahl „7,2“ durch die Zahl „7,1 (ab 1. 1. 1971 = 7)“ zu ersetzen.

Der Abs. 12 ist zu streichen.

9. In den Erläuterungen „Zu § 38 (Treuegeld)“ ist im letzten Satz das Wort „nicht“ zu streichen.

— MBl. NW. 1970 S. 634.

203310

**Tarifvertrag
zur Änderung des Lohn tariffvertrages für die Wald-
arbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes
Nordrhein-Westfalen
vom 25. November 1969**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 11. 1969 — IV A 3 12—00.29

Nachstehend gebe ich den Tarifvertrag zur Änderung des Lohn tariffvertrages bekannt:

**Tarifvertrag
zur Änderung des Lohn tariffvertrages für die Wald-
arbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes
Nordrhein-Westfalen
vom 25. November 1969**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände, einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Nordrhein-Westfalen —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**Einziger Paragraph
Ergänzung des Lohn tariffvertrages**

§ 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Für die Anwendung des § 26 Abs. 1 TVW beträgt die Lohnerhöhung vom 1. Februar 1969 an 8 v. H. und vom 1. Oktober 1969 an 2,5 v. H.“

Düsseldorf, den 25. November 1969

Für die Tarifgemeinschaft
deutscher Länder

Der Vorsitz der Vorstände

Für die Gewerkschaft
Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

— MBl. NW. 1970 S. 638.

II.

Arbeits- und Sozialminister

Aufstellung

über die vom Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem
1. Februar 1970 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. März 1970

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 3. 1970 — II 1 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe I (Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht)			
26144	Lohntarifvertrag für Melker im Landesteil Westfalen-Lippe vom 9. 1. 1970	1. 1. 1970	4110:7
26145	Lohntarifvereinbarung für Landarbeiter im Landesteil Westfalen-Lippe vom 9. 1. 1970	1. 1. 1970	4372:8
26146	Gehaltstarifvertrag Nr. 5 für Angestellte in Betrieben des Garten- und Landschaftsbaues im Landesteil Nordrhein vom 28. 1. 1970	1. 3. 1970	4524:3
26147	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Lehrlinge im Garten- und Landschaftsbau im Landesteil Westfalen-Lippe vom 9. 1. 1970	1. 1. 1970	4710:2
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft, Fischerei)			
26148	Tarifvertrag vom 29. 8. 1968 zur Änderung der Lohn tafel für Arbeiter in Gemeindeforstbetrieben gemäß § 14 Abs. 4 TV-F-NRW vom 18. 12. 1967	1. 7. 1968/ 1. 10. 1968/ 1. 1. 1969	4055:25
26149	Fünfter Änderungstarifvertrag vom 29. 8. 1968 zum Tarifvertrag für Arbeiter in Gemeinde-Forstbetrieben in Nordrhein-Westfalen (TV-F-NRW) vom 13. 8. 1962	1. 9. 1968/ 1. 1. 1969/ 1. 1. 1971	4055:26
26150	Vereinbarung über eine Tabelle zum Ablesen der Kinder- und Sozialzuschläge für Arbeiter in Gemeindeforstbetrieben in Nordrhein-Westfalen gemäß § 28 TV-F-NRW vom 29. 8. 1968	1. 7. 1968	4055:27
26151	Vereinbarung wie vor	1. 1. 1969	4055:28
26152	Vereinbarung über die Berechnung des Urlaubslohnes für das Urlaubsjahr 1968 für Arbeiter in Gemeindeforstbetrieben in Nordrhein-Westfalen gemäß § 35 Abs. 7 Unterabs. 4 Satz 2 TV-F-NRW vom 29. 8. 1968	1. 1. 1968	4055:29
26153	Tarifvertrag vom 29. 11. 1968 zur Änderung des Tarifvertrages über eine jährliche Zuwendung an Arbeiter in Gemeindeforstbetrieben in Nordrhein-Westfalen vom 15. 12. 1964	1. 11. 1968	4055:30
26154	Tarifvertrag vom 5. 3. 1969 mit Lohn tafel zu § 14 des Tarifvertrages für Arbeiter in Gemeindeforstbetrieben in Nordrhein-Westfalen (TV-F-NRW) vom 13. 8. 1962	1. 1./ 1. 4. 1969	4055:31
26155	Vereinbarung über eine Tabelle zum Ablesen der Kinder- und Sozialzuschläge für Arbeiter in Gemeindeforstbetrieben in Nordrhein-Westfalen gemäß § 28 TV-F-NRW vom 5. 3. 1969	1. 1. 1969	4055:32
26156	Vereinbarung über die Berechnung des Urlaubslohnes für das Urlaubsjahr 1969 für Arbeiter in Gemeindeforstbetrieben in Nordrhein-Westfalen gemäß § 35 Abs. 7 Unterabs. 4 Satz 2 TV-F-NRW vom 5. 3. 1969	1. 1. 1969	4055:33
26157	Tarifvertrag vom 25. 11. 1969 zur Änderung des § 26 Abs. 1 des Tarifvertrages für Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) vom 1. 10. 1964/26. 9. 1969	1. 10. 1969	4303:21
26158	Tarifvertrag vom 25. 11. 1969 zur Änderung des Lohntarifvertrages für Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. 2. 1969	1. 10. 1969	4303:22
26159	Manteltarifvertrag für Waldarbeiter in privaten Forstbetrieben in Nordrhein-Westfalen vom 9. 1. 1970	1. 1. 1970	4782
26160	Lohntarifvertrag wie vor	1. 1. 1970	4782:1
Gewerbegruppe III (Bergbau, Salinenwesen, Torfgräberei)			
26161	Tarifvertrag über die Tarifgehälter für Angestellte im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau vom 14. 1. 1970 (abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie)	1. 1. 1970	4401:28

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
26162	Tarifvertrag vom 21. 1. 1970 wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1970	4401/29
26163	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende in Angestellten-Ausbildungsberufen im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau vom 21. 1. 1970 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1970	4401/30
26164	Tarifvertrag über die Ruhetagsregelung für Angestellte im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau (Änderung des § 24 AngMTV) vom 21. 1. 1970 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1970	4401/31
26165	Tarifvertrag über die Gestellung und Reinigung von Arbeitskleidung für Angestellte des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus (Einfügung des § 72 a in den AngMTV) vom 16. 1. 1970 (abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie)	1. 1. 1970	4401/32
26166	Tarifvertrag vom 21. 1. 1970 wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1970	4401/33
26167	Tarifvertrag über die Löhne für Arbeiter im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau vom 14. 1. 1970	1. 1. 1970	4605/11
26168	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau vom 14. 1. 1970 (abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie)	1. 1. 1970	4605/12
26169	Tarifvertrag über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall für Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 14. 1. 1970	1. 1. 1970	4605/13
26170	Tarifvertrag über die Ruhetagsregelung im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau (Änderung des § 22 ArbMTV und § 24 AngMTV) vom 14. 1. 1970	1. 1. 1970	4605/14
26171	Tarifvertrag über die Gestellung und Reinigung von Arbeitskleidung für Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus (Änderung des § 93 ArbMTV) vom 16. 1. 1970	1. 1. 1970	4605/15
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
26172	Vereinbarung über ein zusätzliches Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer der sanitärkeramischen Industrie in Nordwestdeutschland und im Werk Flörsheim der „KERAMAG“ vom 24. 11. 1969	1. 1. 1970	2600/68
26173	Vereinbarung für die feinkeramische Industrie wie vor (ohne KERAMAG)	1. 1. 1970	2600/69
26174	Vereinbarung für die keramische Wand- und Bodenfliesenindustrie wie vor	1. 1. 1970	2600/70
26175	Lohnabkommen für Arbeiter und Lehrlinge der Firma Rheinisch-Westfälische Isolatoren-Werke GmbH, Siegburg und Dattenfeld, vom 28. 1. 1970	1. 3. 1970	2600/71
26176	Abkommen über zusätzliches Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer der Firma Rheinisch-Westfälische Isolatoren-Werke GmbH, Siegburg und Dattenfeld, vom 28. 1. 1970	1. 1. 1970	2600/72
26177	Tarifvertrag über Urlaub und Urlaubsgeld für Arbeiter der Firmen Deutsche Libbey-Owens-Gesellschaft für maschinelle Glasherstellung AG — DELOG —, Gelsenkirchen-Rotthausen, Deutsche Tafelglas AG — DETAG — Werke Witten und Weiden und Glas- und Spiegelmanufaktur AG, Gelsenkirchen-Schalke, vom 9. 1. 1970	1. 1. 1970	4245/20
26178	Tarifvertrag über Urlaub und Urlaubsgeld für Angestellte der Firmen Deutsche Libbey-Owens-Gesellschaft für maschinelle Glasherstellung AG — DELOG —, Gelsenkirchen-Rotthausen, Deutsche Tafelglas AG — DETAG — Werke Witten und Weiden und Glas- und Spiegelmanufaktur AG, Gelsenkirchen-Schalke, vom 9. 1. 1970	1. 1. 1970	4246/22
26179	Bezirksgehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Lehrlinge der Natursteinindustrie in Niedersachsen und Ostwestfalen vom 6. 11. 1969 (abgeschlossen mit der DAG)	15. 11. 1969	4300/26
26180	Ergänzungstarifvertrag vom 21. 10. 1969 zum Rahmentarifvertrag für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen vom 15. 12. 1965	1. 1. 1970	4300/27

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
26181	1. Änderungstarifvertrag (Arbeitszeit) vom 13. 6. 1969 zum Rahmentarifvertrag für Arbeiter der Sand-, Kies-, Mörtel- und Transportbetonindustrie in Nordwestdeutschland vom 12. 11. 1964	1. 7. 1970	4356/17
26182	2. Änderungstarifvertrag (Urlaub) wie vor	1. 1. 1970/ 1. 1. 1971	4356/18
26183	Gehaltsabkommen für Angestellte, Meister und Lehrlinge der Firma Rheinisch-Westfälische Isolatoren-Werke GmbH, Siegburg und Dattenfeld, vom 28. 1. 1970	1. 3. 1970	4489/25
26184	Ergänzungstarifvertrag vom 21. 10. 1969 zum Rahmentarifvertrag für Arbeiter der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie in Nordwestdeutschland und im Reg.-Bez. Pfalz vom 15. 12. 1965	1. 1. 1970	4541/9
26185	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der Werke Stolberg, Herzogenrath und Sindorf der Vereinigte Glaswerke, Aachen, und 4 weiteren Betrieben der VEGLA-Gruppe vom 2. 1. 1970	1. 1. 1970	4595/7
26186	Änderungsvertrag vom 2. 1. 1970 zu den Abkommen über die Dauer des Urlaubs und die Höhe des Urlaubsgeldes für Angestellte der Werke Stolberg, Herzogenrath und Sindorf der Vereinigte Glaswerke, Aachen, und 4 weiteren Betrieben der VEGLA-Gruppe vom 15. 12. 1967	1. 1. 1970	4595/8
26187	Tarifvertrag vom 30. 12. 1969 über den Anschluß der Steinmetz- und Bildhauerinnung Berlin an die Zusatzversorgungskasse des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks im Bundesgebiet auf Grund der Tarifverträge vom 26. 8. 1969	1. 1. 1970	4650/7
26188	Vereinbarung vom 22. 1. 1970 zur Ergänzung des § 13 des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Gablonzer Industrie im Bundesgebiet vom 2. 12. 1969	1. 1. 1970	4765/1
26189	Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Feuerfesten und Ton- und Schamotte-Industrie in Nordrhein-Westfalen vom 5. 12. 1969	1. 1. 1970	4775
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
26190	Anschlußtarifvertrag mit dem Christlichen Metallarbeiterverband vom 27. 1. 1970 zum Lohnabkommen für Arbeiter im Zentralheizungs- und Lüftungsbau in Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969	1. 11. 1969	3080/33
26191	Tarifvertrag über die Löhne für Arbeiter der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Kreis Wittgenstein vom 26. 1. 1970	1. 1. 1970	4248/13
26192	Lohnabkommen für Arbeiter der Duisburger Kupferhütte, Duisburg, mit Lohn-tabelle vom 3. 11. 1969	1. 9. 1969	4351/7
26193	Tarifvertrag über eine Jahresvergütung für alle Belegschaftsmitglieder der Duisburger Kupferhütte, Duisburg, vom 1. 10. 1969	1. 10. 1969	4351/8
26194	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Mechaniker-, Büromaschinenmechaniker- und Feinmechanikerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 15. 1. 1970	1. 2. 1970	4390/33
26195	Gehaltsabkommen für Angestellte und Meister der Duisburger Kupferhütte, Duisburg, mit Gehaltstafel vom 3. 11. 1969	1. 9. 1969	4417/6
26196	Gehaltsrahmenabkommen für Angestellte und Meister der Duisburger Kupferhütte, Duisburg, vom 28. 11. 1969	1. 1. 1970	4417/7
26197	Vereinbarung über die Vergütungen für Lehrlinge und Anlernlinge der Duisburger Kupferhütte, Duisburg, vom 3. 11. 1969	1. 9. 1969	4418/2
26198	Änderungsvereinbarung für den Bereich Ratingen und Umgebung vom 11. 12. 1969 zum Manteltarifvertrag für Angestellte der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 26. 11. 1965 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1970	4430/64
26199	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister des Sanitär-Installateur-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-, Klempner- und Kupferschmiedehandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 8. 12. 1969 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1970	4534/29
26200	Anschlußtarifvertrag mit dem Christlichen Metallarbeiterverband vom 30. 1. 1970 zur Lohnvereinbarung für Arbeiter des Kraftfahrzeuggewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 13. 11. 1969 und zum Gehaltstarifvertrag für Angestellte des Kraftfahrzeuggewerbes vom 27. 11. 1969	1. 12. 1969	4620/4

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
26201	Anschlußtarifvertrag mit dem Christlichen Metallarbeiterverband vom 29. 1. 1970 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 3. 12. 1969	1. 1. 1970	4770/2
26202	Manteltarifvertrag für Arbeiter der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Bereich der Arbeitgebervereinigung von Ratingen und Umgebung vom 30. 12. 1969	1. 1. 1970	4776
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
26203	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen sowie die allgemeinen Arbeitsbedingungen — Übernahme der Manteltarifverträge für die chemische Industrie — für alle Arbeitnehmer der Firma Montaplast GmbH, Morsbach (Sieg), vom 16. 12. 1969	1. 12. 1969 1. 1. 1970	4405/48
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
26204	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Lehrlinge der Papier erzeugenden Industrie in Düren, Jülich, Euskirchen und Umgebung vom 13. 2. 1970	1. 2. 1970 1. 5. 1970	3220/77
26205	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Lehrlinge der Papier erzeugenden Industrie von Düren, Jülich, Euskirchen und Umgebung vom 13. 2. 1970 zur Änderung des Gehaltstarifvertrages vom 4. 2. 1969	1. 2. 1970 1. 5. 1970	4361/12
26206	Änderungsvereinbarung vom 16. 12. 1969 zum Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie im Bundesgebiet vom 11. 2. 1969	1. 1. 1970	4690/13
26207	Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer des Buchbinderhandwerks im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 28. 11. 1969	1. 1. 1970	4784
26208	Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Lampenschirmindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 21. 1. 1970	1. 1. 1970	4785
Gewerbegruppe XIV (Vervielfältigungsgewerbe)			
26209	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Lehrlinge der Druckindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 16. 10. 1969	1. 10. 1969	4701/1
26210	Tarifvertrag vom 25. 11. 1969 zum Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Druckindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 13. 2. 1969	1. 1. 1970	4720/3
26211	Manteltarifvertrag für Lohnempfänger des Formstecherhandwerks im Bundesgebiet vom 1. 12. 1969	1. 1. 1970	4783
26212	Lohntarifvertrag vom 28. 1. 1970 wie vor	1. 1. 1970	4783/1
Gewerbegruppe XVII (Holz- und Schnitzstoffgewerbe)			
26213	Tarifvertrag mit Lohntafeln (Anlagen I und II) vom 10. 12. 1969 zur Änderung des Lohntarifvertrages für Arbeiter der Firma Theodor Müller & Co., Temde-Werk, Detmold, vom 8. 8. 1962	1. 1. 1970	3912/8
26214	Tarifvertrag vom 6. 2. 1970 zur Änderung des Manteltarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer der Firma Matratzen- und Polstermöbelfabrik Johann Tönnissen, Kleve, vom 24. 5. 1961/6. 10. 1967	1. 1. 1970	3997/8
26215	Tarifvertrag über die Löhne für Arbeiter und die Vergütungssätze für Lehrlinge der Firma Matratzen- und Polstermöbelfabrik Johann Tönnissen, Kleve, vom 6. 2. 1970	1. 2. 1970	3997/9
26216	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Lehrlinge der Polstermöbel- und Matratzenindustrie in Nordrhein-Westfalen (für die Polstermöbelindustrie ausschließlich des ehemaligen Landes Lippe) vom 9. 12. 1969	1. 1. 1970	4371/10
26217	Tarifvertrag vom 10. 12. 1969 zur Änderung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Firma Theodor Müller & Co., Temde-Werk, Detmold, vom 19. 11. 1965	1. 1. 1970	4501/1
26218	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der Holzbearbeitung (Sägeindustrie) und verwandte Betriebe sowie Holzhandlungen in Nordrhein-Westfalen vom 24. 11. 1969	1. 10. 1969	4544/2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
26219	Vereinbarung für Arbeiter des Wagner- und Karosseriebauerhandwerks in Nordrhein-Westfalen zur Regelung eines zusätzlichen Urlaubsgeldes und zur Übernahme des Manteltarifvertrages für die Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie vom 5. 1. 1970	1. 1. 1970	4740:13
26220	Manteltarifvertrag für Lohnempfänger des Modellbauerhandwerks im nordwestdeutschen Raum der Bundesrepublik vom 14. 11. 1969	1. 1. 1970	4778
26221	Tarifvertrag über die allgemeinen Arbeitsbedingungen für Arbeiter und Lehrlinge der Firma Eberhard Wrede, DUROpal-Werk, Neheim-Hüsten 2, vom 30. 1. 1970	1. 2. 1970	4781
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelgewerbe)			
26222	Zusatzvereinbarung vom 10. 12. 1969 zur Änderung des Lohn-tarifvertrages für Arbeiter der Werke und der Außenorganisation der BAT-Cigarettenfabriken GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 23. 5. 1969	1. 1. 1970	4353:7
26223	Tarifvertrag über eine Überbrückungszulage für alle Arbeitnehmer der Süßwarenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 12. 1. 1970	1. 1. 1970	4384:8
26224	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Lehrlinge der Süßwarenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 12. 1. 1970	1. 4. 1970	4384:9
26225	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Noury & van der Lande GmbH und der Oxydo-Gesellschaft für chemische Produkte mbH, beide in Emmerich, vom 28. 1. 1970	1. 2. 1970	4542:9
26226	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für Arbeiter und Verkaufspersonal des Bäckerhandwerks in Nordrhein-Westfalen mit Protokollnotiz vom 21. 1. 1970	1. 2. 1970	4550:3
26227	Lohntarifvertrag für Lohnschlachter auf den Schlachthöfen Bochum und Herne vom 28. 1. 1970	2. 2. 1970	4662:2
26228	Änderungsvereinbarung vom 17. 11. 1969 zum Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Margarine- und Kunstspeisefettindustrie im Bundesgebiet vom 14. 1. 1969	1. 1. 1970	4665:7
26229	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Gesellschaft für Markt- und Kühlhallen im Bundesgebiet und in West-Berlin [ausgenommen Mülheim (Ruhr)] vom 4. 12. 1969	1. 12. 1969	4673:5
26230	Rationalisierungsschutzabkommen für Angestellte und Arbeiter der Ernährungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 12. 2. 1970	15. 2. 1970	4675:6
26231	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Lehrlinge der Firmen Kraftfutterwerke Arnold Höveler GmbH und C. & O. Höveler oHG, Langenfeld-Immigrath, vom 5. 12. 1969	1. 1. 1970	4713:1
26232	Lohntarifvertrag für Arbeiter in Mineralbrunnenbetrieben in Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Kur- und Bäderabteilungen vom 4. 2. 1970	1. 3. 1970	4714:1
26233	Änderungsvereinbarung vom 17. 12. 1969 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter im Außendienst der Margarine-Union GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 3. 6. 1969	1. 1. 1970	4724:4
26234	Änderungsvereinbarung zum Manteltarifvertrag für Angestellte wie vor	1. 1. 1970	4724:5
26235	Änderungsvereinbarung vom 17. 12. 1969 zum Gehaltstarifvertrag für Angestellte im Außendienst der Margarine-Union GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 3. 6. 1969	1. 1. 1970	4724:6
26236	Änderungsvereinbarung zum Lohntarifvertrag für Arbeiter wie vor	1. 1. 1970	4724:7
26237	Manteltarifvertrag für alle Mitarbeiter in den Werken und Außenorganisationen der BAT-Cigarettenfabriken GmbH und der Garbaty Berlin Cigarettenfabrik GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 15. 10. 1969	1. 10. 1969	4786
26238	Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer in den Vertriebsbereichen der Zigarettenfabrik Haus Neuerburg KG, Köln, im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 16. 12. 1969	1. 1. 1970	4787
26239	Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Zuckerindustrie im Bundesgebiet vom 28. 5. 1969	1. 5. 1969	4788
26240	Rationalisierungsschutzabkommen für alle Arbeitnehmer der Zuckerindustrie im Bundesgebiet vom 28. 5. 1969	1. 5. 1969	4788:1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe XX (Bekleidungs-gewerbe)			
26241	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Miederindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 14. 11. 1969	1. 12. 1969	4257 22
26242	Vereinbarung für das Schuhmacherhandwerk vom 29. 9. 1969 zur Änderung des § 2 Ziff. 1 (Arbeitszeit) des Manteltarifvertrages für Arbeiter des Schuhmacher- und Orthopädieschuhmacherhandwerks im Bundesgebiet außer Bayern vom 22. 2. 1965	1. 1. 1970/ 1. 4. 1971	4355 9
26243	Lohntarifvertrag für Betriebs- und Heimarbeiter in den Betrieben von 25 Orthopädieschuhmacher-Innungen und Landesfachgruppen im Bundesgebiet vom 28. 11. 1969	1. 1. 1970	4355 10
26244	Urlaubsvereinbarung für Arbeiter in Schuhmacherbetrieben in Nordwestdeutschland vom 29. 11. 1969	1. 1. 1970	4355 11
26245	Vereinbarung über die Verkürzung der Arbeitszeit für Arbeiter in den Betrieben von 21 Orthopädieschuhmacher-Innungen im Bundesgebiet vom 9. 1. 1970	1. 1. 1970/ 1. 4. 1971	4355 12
26245	Urlaubsvereinbarung für Arbeiter in den Betrieben von 24 Orthopädieschuhmacher-Innungen und Landesfachgruppen im Bundesgebiet vom 9. 1. 1970	1. 1. 1970	4355 13
26247	Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Miederindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 14. 11. 1969	1. 12. 1969	4540 4
Gewerbegruppe XXI (Bau- und Baunebengewerbe)			
26248	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Maler- und Lackiererhandwerks im Bundesgebiet außer Saarland vom 10. 12. 1969	1. 4. 1970/ 1. 1. 1971	4101 16
26249	Tarifvertrag über die Auslösungssätze für Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 15. 12. 1969 (abgeschlossen mit der IG Bau — Steine — Erden)	1. 1. 1970	4214 70
26250	Tarifvertrag vom 29. 12. 1969 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 27. 1. 1964/20. 8. 1969 (abgeschlossen mit der IG Bau — Steine — Erden)	1. 1. 1970	4214 71
26251	Tarifvertrag über die Auslösungssätze für techn. und kaufm. Angestellte des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 15. 12. 1969 (abgeschlossen mit der IG Bau — Steine — Erden)	1. 1. 1970	4215 70
26252	Tarifvertrag über die Tabellen der Löhne und Ausbildungsbeihilfen für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge im Baugewerbe in Nordrhein-Westfalen von 5. 11. 1969	15. 12. 1969	4350 47a
26253	Rahmentarifvertrag für arbeiterrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer des Kachelofen- und Luftheizungsbauerhandwerk im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 12. 12. 1969	1. 1. 1970	4780
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätsgewinnung u. -versorgung)			
26254	Erster Tarifvertrag vom 7. 1. 1969 zur Änderung des Manteltarifvertrages für Angestellte der Rhenag, Rheinische Energie Aktiengesellschaft, Köln, und 5 weiterer Betriebe vom 30. 11. 1966	1. 1. 1969/ 1. 1. 1971	4058 7
26255	Erster Tarifvertrag vom 6. 1. 1969 zur Änderung des Tarifvertrages für Angestellte der Kommunalen Elektrizitätswerk Mark AG, Hagen, vom 16. 2. 1967	1. 1. 1969/ 1. 1. 1971	4589 1
Gewerbegruppe XXIV (Großhandel)			
26256	Tarifvertrag über Gehälter und Löhne für im tariflichen Dienstverhältnis stehenden Betriebsangehörigen der Verkaufsvereinigung für Teer-erzeugnisse (VfT) Aktiengesellschaft, Essen, vom 19. 1. 1970	1. 1. 1970	4621 1
26257	Tarifvertrag über Arbeitsbedingungen und Löhne sowie zur Übernahme des Rahmentarifvertrages für den Groß- und Außenhandel für Arbeiter der Firma Sügro-Hussel & Co. KG, Hagen-Bathey, vom 27. 1. 1970	1. 2. 1970	4742 5
26258	Gehaltsabkommen für Angestellte und Auszubildende im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ostwestfalen-Lippe vom 12. 12. 1969	1. 1. 1970	4743 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
26259	Lohnabkommen mit Protokollnotiz zur Lohngruppe VI für Arbeiter wie vor	1. 1. 1970	4743/4
Gewerbegruppe XXVI (Verlagsgewerbe, Handelsvermittlung, Bewachungsgewerbe und sonstige Hilfgewerbe des Handels)			
26260	Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Wohnungswirtschaft im Bundesgebiet vom 17. 10. 1969	1. 1. 1970	4616/6
26261	Gehaltstarifvertrag für Redakteure der United Press International im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 12. 1. 1970	1. 1. 1970	4658/2
Gewerbegruppe XXVII (Geld-, Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
26262	Vereinbarung vom 25. 11. 1969 zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Deutschen Beamten-Versicherung und der Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft der Deutschen Beamten-Versicherung im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 8. 7. 1966/10. 7. 1968 und des Gehaltstarifvertrages vom 8. 7. 1966/26. 3. 1969	1. 12. 1969	3665/16
26263	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Eisenbahn-Spar- und Darlehnskassen im Bundesgebiet vom 1. 12. 1969 — Geltung des Manteltarifvertrages für das private Bankgewerbe vom 22. 6. 1961/17. 10. 1969 und des Gehaltstarifvertrages vom 17. 10. 1969	1. 11. 1969/ 1. 1. 1970	3840/77
26264	Tarifvereinbarung vom 27. 11. 1969 zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Gemeinwirtschaftlichen Geschäftsbanken im Bundesgebiet vom 11. 12. 1963 und zur Änderung des Gehaltstarifvertrages vom 29. 4. 1969	1. 1. 1970	3931/17
26265	Ergänzungstarifvertrag Nr. 30 vom 16. 1. 1970 zum Tarifvertrag für Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet (BG-AT) vom 25. 11. 1961	1. 8. 1969	3932/44
26266	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an Angestellte der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Düsseldorf, vom 30. 10. 1969	1. 10. 1969	3965/57
26267	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an Lehrlinge, Praktikanten und Medizinalassistenten der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz vom 30. 10. 1969	1. 10. 1969	3983/12
26268	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an Lehrlinge, Anlernlinge, Praktikanten, Medizinalassistenten, Lernschwestern und Lernpfleger sowie an Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege in Einrichtungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 22. 12. 1969		4005/9
26269	Vereinbarung (Protokollnotiz) vom 17. 9. 1969 zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 4a für die Hanseatische von 1826 und Merkur Ersatzkasse zum EKT vom 24. 8. 1968 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1968	4012/99 L
26270	Ergänzungstarifvertrag Nr. 7 für 9 Ersatzkassen und den Verband der Angestellten-Krankenkassen vom 28. 6. 1968 zum Tarifvertrag für Angestellte und Lehrlinge der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) vom 1. 1. 1966 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1968	4012/110
26271	Ergänzungstarifvertrag Nr. 8 für 11 Ersatzkassen und den Verband der Angestellten-Krankenkassen vom 1. 9. 1968 zum Tarifvertrag für Angestellte und Lehrlinge der Ersatzkassen im Bundesgebiet (EKT) in der Fassung vom 1. 7. 1968 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1968	4012/111
26272	Änderungsvereinbarung vom 8. 11. 1969 zur Aufhebung der Ziff. 1 der Änderungsvereinbarung für die „Neptun“ Berufskrankenkasse für die Binnenschifffahrt zum EKT vom 23. 5. 1966 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1970	4012/112
26273	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an Arbeiter der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz vom 30. 10. 1969	1. 10. 1969	4190/50
26274	Ergänzungstarifvertrag Nr. 11 vom 8. 10. 1969 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Deutschen Bundesbank (MTBBk II) vom 6. 7. 1964	1. 7. 1969/ 1. 1. 1970	4251/36
26275	Tarifvertrag Nr. 110 vom 16. 1. 1970 zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 104 über die Versorgung aller Arbeitnehmer der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet (Versorgungs-TV) vom 15. 3. 1967	1. 7. 1969	4551/2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrswesen)			
26276	Tarifvertrag Nr. 1a/1970 über die Einführung eines Monatslohnes und die Erhöhung der Löhne für Arbeiter der Deutschen Bundesbahn vom 2. 2. 1970 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands) . . .	1. 1. 1970	3752/78
26277	Tarifvertrag Nr. 1b/1970 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner	1. 1. 1970	3752/79
26278	Tarifvertrag Nr. 2a (IIa)/1970 über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an vollbeschäftigte Arbeitnehmer der Deutschen Bundesbahn vom 30. 1. 1970 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands) . . .	1. 1. 1970	3752/80
26279	Tarifvertrag Nr. 2b (IIb)/1970 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner	1. 1. 1970	3752/81
26280	Tarifvertrag Nr. 1a/1970 über die Erhöhung der Grundvergütungen und Ortszuschläge für Angestellte der Deutschen Bundesbahn vom 2. 2. 1970 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands) . . .	1. 1. 1970	3808/33
26281	Tarifvertrag Nr. 1b/1970 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner	1. 1. 1970	3808/34
26282	Vierter Tarifvertrag vom 30. 12. 1968 zur Änderung des Tarifvertrages für Arbeitnehmer der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG, Bochum, vom 15. 7. 1963	1. 1. 1969 1. 1. 1971	4197/4
26283	Vierter Tarifvertrag vom 10. 1. 1968 zur Änderung des Tarifvertrages für Arbeitnehmer der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft, Essen, vom 23. 7. 1964/1. 7. 1967	1. 10. 1968 1. 1. 1969 1. 1. 1971	4471/4
26284	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Lehrlinge des Tankstellen- und Garagengewerbes sowie der Autopflegestationen in Nordrhein-Westfalen vom 11. 11. 1969	1. 11. 1969	4475/4
26285	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Lehrlinge des privaten Personenverkehrsgewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 31. 10. 1969 . . .	1. 7. 1969	4516/3
26286	Tarifvertrag vom 1. 1. 1970 zur Änderung des Lohntarifvertrages für Lohnempfänger des Landbetriebes der Reederei „Braunkohle“ GmbH, Wesseling, vom 1. 7. 1969	1. 1. 1970	4717/2
26287	Tarifvertrag vom 1. 1. 1970 zum Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Lehrlinge und Anlernlinge der Reederei „Braunkohle“ GmbH, Wesseling (außer Flottenpersonal), vom 1. 7. 1969	1. 1. 1970	4718/2
26288	Änderungstarifvertrag vom 1. 7. 1969 zum Tarifvertrag für das Bordpersonal der Condor-Flugdienst GmbH im Bundesgebiet vom 1. 5. 1969	1. 5. 1. 7. 1969	4721/1
Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)			
26289	Änderungsvereinbarung vom 5. 1. 1970 zum Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der DSG, Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 18. 4. 1969 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten) . .	1. 1. 1970	4703/5
26290	Lohnabkommen und Weihnachtsgeldregelung für gewerbliches Fahr- und stationäres Personal der DSG Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 17. 12. 1969 . .	1. 11. 1969	4703/6
26291	Gehaltstarifvertrag und Weihnachtsgeldregelung für Angestellte und Lehrlinge der DSG Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 17. 12. 1969 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten) . .	1. 11. 1969	4703/7
26292	Änderungsvereinbarung vom 30. 12. 1969 zum Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Internationalen Schlafwagen- und Touristik-Gesellschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 27. 9. 1968	1. 1. 1970	4728/2
26293	Gehaltsabkommen mit Weihnachtsgeldregelung für Angestellte und Lehrlinge der Internationalen Schlafwagen- und Touristik-Gesellschaft mbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 20. 11. 1969 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten) . .	1. 11. 1969	4728/3
26294	Lohnabkommen und Weihnachtsgeldregelung für gewerbliches Fahr- und stationäres Personal der Internationalen Schlafwagen- und Touristik-Gesellschaft mbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 20. 11. 1969 . .	1. 11. 1969	4728/4

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
26295	Tarifvertrag vom 14. 1. 1969 zur Änderung des Tarifvertrages über Kinderzuschlag für Tarifangestellte in kommunalen Betrieben in Nordrhein-Westfalen, die nicht vom BAT erfaßt werden, vom 21. 5. 1964	1. 7. 1964; 1. 1. 1967; 1. 1. 1969	2821/13
26296	Bezirksvergütungsvertrag für Tarifangestellte in kommunalen Betrieben in Nordrhein-Westfalen, die nicht vom BAT erfaßt werden, vom 1. 3. 1969	1. 1. 1969	2821/14
26297	Erster Tarifvertrag vom 21. 10. 1968 zur Änderung des Tarifvertrages über eine Theaterbetriebszulage vom 18. 9. 1962 gemäß § 5 des Bezirkszusatztarifvertrages für Nordrhein-Westfalen zum BAT (BZT-A/NRW) vom 5. 10. 1961	1. 1. 1969; 1. 1. 1971	3750/634
26298	Tarifvertrag über die Erhöhung der Bemessungsgrundlage für die jährliche Zuwendung für Schulhausmeister im Angestelltenverhältnis, die unter die Sonderregelung des § 6 Abschnitt B des Bezirkszusatztarifvertrages Nordrhein-Westfalen (BZT-A/NRW) zum BAT fallen, vom 6. 12. 1968	Weihnachten 1968	3750/635
26299	Siebenter Tarifvertrag vom 6. 12. 1968 zur Änderung des § 6 des Bezirkszusatztarifvertrages Nordrhein-Westfalen (BZT-A/NRW) zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 5. 10. 1961	1. 1. 1969	3750/636
26300	Tarifvertrag über die Zahlung einer Theaterbetriebszulage für Angestellte der Deutschen Oper am Rhein und der Theaterverwaltungen der Städte Düsseldorf und Duisburg vom 16. 5. 1968 mit Anlagen vom 16. 5. 1968 und 25. 11. 1968	1. 7. 1968; 1. 1. 1969	3750/637
26301	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 9. 8. 1968 zum Fünften Tarifvertrag vom 25. 1. 1967 zur Änderung des Bezirkszusatztarifvertrages Nordrhein-Westfalen (BZT-A/NRW) zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 5. 10. 1961	1. 1. 1967	3750/638
26302	Anschlußtarifvertrag wie vor zum Sechsten Tarifvertrag vom 8. 6. 1967	1. 1. 1967	3750/639
26303	Tarifvertrag vom 11. 4. 1969 zur Änderung und Ergänzung der Anlage zum Tarifvertrag über eine Theaterbetriebszulage für Angestellte der Deutschen Oper am Rhein und der Theaterverwaltungen der Städte Düsseldorf und Duisburg vom 18. 9. 1962	1. 8. 1967; 1. 4. 1969	3750/640
26304	Tarifvertrag über die Eingruppierung von Vermessungs- und Landkartentechnischen Angestellten sowie von Angestellten im Gartenbau, der Landwirtschaft und im Weinbau von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet — Änderung und Ergänzung der Anlage 1a BAT — vom 23. 9. 1969	1. 10. 1969	3750/641
26305	Siebzehnter Tarifvertrag vom 2. 1. 1970 zur Änderung und Ergänzung (Eingruppierung von Angestellten im Schreibdienst) des Manteltarifvertrages für Angestellte der Bundesanstalt für Arbeit (MTA) vom 21. 4. 1961/24. 7. 1969	1. 8. 1969	3796/43
26306	Dritter Tarifvertrag vom 17. 9. 1968 zur Änderung des Tarifvertrages für bei der RWE-Stromversorgung der Stadt Neuß tätige Angestellte und Arbeiter der Stadt Neuß vom 17. 4. 1963	1. 4./ 1. 8. 1966	3905/12
26307	Zweiter Tarifvertrag vom 6. 12. 1968 zur Änderung der Sondervereinbarung für Arbeiter des Stadttheaters Aachen vom 18. 9. 1964 gemäß § 3 der Anlage 6 zum Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II) vom 31. 1. 1962	1. 1. 1969; 1. 1. 1971	3950/255
26308	Erster Tarifvertrag zur Sondervereinbarung für die Städtischen Bühnen Bielefeld vom 23. 8. 1965 wie vor	1. 1. 1969; 1. 1. 1971	3950/255a
26309	Zweiter Tarifvertrag zur Sondervereinbarung für das Theater der Stadt Bonn vom 16. 10. 1964 wie vor	1. 1. 1969; 1. 1. 1971	3950/255b
26310	Zweiter Tarifvertrag zur Sondervereinbarung für die Städtischen Bühnen Dortmund vom 22. 7. 1964 wie vor	1. 1. 1969; 1. 1. 1971	3950/255c
26311	Zweiter Tarifvertrag zur Sondervereinbarung für die Deutsche Oper am Rhein und die Theater und Bühnen der Städte Düsseldorf und Duisburg vom 15. 10. 1964 wie vor	1. 1. 1969; 1. 1. 1971	3950/255d
26312	Zweiter Tarifvertrag zur Sondervereinbarung für die Neue Schauspiel GmbH, Düsseldorf, vom 10. 4. 1964 wie vor	1. 1. 1969; 1. 1. 1971	3950/255e
26313	Erster Tarifvertrag zur Sondervereinbarung für die Städtischen Bühnen Gelsenkirchen vom 22. 11. 1965 wie vor	1. 1. 1969; 1. 1. 1971	3950/255f

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
26314	Zweiter Tarifvertrag zur Sondervereinbarung für die Vereinigten Städtischen Bühnen Krefeld-Mönchengladbach vom 5. 5. 1964 wie vor . . .	1. 1. 1969/ 1. 1. 1971	3950:255g
26315	Zweiter Tarifvertrag zur Sondervereinbarung für das Theater in Solingen vom 22. 7. 1964 wie vor	1. 1. 1969/ 1. 1. 1971	3950:255h
26316	Tarifvertrag über die Erhöhung der Bemessungsgrundlage für Schulhausmeister vom 6. 12. 1968 zur Änderung des Tarifvertrages über eine jährliche Zuwendung an Arbeiter der Gemeinden im Bundesgebiet vom 24. 11. 1964/6. 11. 1968	Weihnachten 1968	3950:256
26317	Tarifvertrag vom 6. 12. 1968 zur Änderung des § 22 des Bezirkszusatztarifvertrages Nordrhein-Westfalen (BZT-G:NRW) zum Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II) vom 11. 9. 1962/9. 3. 1964	1. 1. 1969	3950:257
26318	Ergänzungstarifvertrag vom 27. 9. 1968 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Arbeitsverhältnisse der Arbeiter der Duisburg-Ruhrorter Häfen Aktiengesellschaft, Duisburg, in den BMT-G II vom 5. 9. 1966 . . .	1. 10. 1968	3950:258
26319	Tarifvertrag vom 7. 11. 1967 zur Änderung des Tarifvertrages zur Änderung des Lohngruppenverzeichnisses (Anl. 2) zum Bezirkszusatztarifvertrag für Nordrhein-Westfalen (BZT-G:NRW) zum BMT-G vom 15. 12. 1965 bzw. 7. 4. 1966	1. 1. 1968	3950:259
26320	Vereinbarung über eine Lohn tafel für Nordrhein-Westfalen zum Bundeslohntarifvertrag Nr. 14 für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe vom 2. 5. 1968	1. 1. 1969	3950:260
26321	Tarifvertrag vom 2. 5. 1968 zur Änderung des Bezirkszusatztarifvertrages für Nordrhein-Westfalen vom 15. 12. 1967 zum 8. Bundeslohntarifvertrag für Haus- und Küchenpersonal in Einrichtungen der Gemeinden vom 3. 12. 1967	1. 1. 1969	3950:261
26322	Tarifvertrag vom 14. 1. 1969 zur Aufhebung des Tarifvertrages über Kinderzuschläge für Arbeiter von drei kommunalen Energiebetrieben in Nordrhein-Westfalen vom 21. 5. 1964	1. 7. 1964	3950:262
26323	Vereinbarung über die Lohn tafel für Nordrhein-Westfalen zum Bundeslohntarifvertrag Nr. 15 für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe vom 1. 2. 1969	1. 1. 1969	3950:263
26324	Bezirkszusatztarifvertrag für Nordrhein-Westfalen zum 9. Bundeslohntarifvertrag für Haus- und Küchenpersonal in Einrichtungen der Gemeinden vom 1. 2. 1969	1. 1. 1969	3950:264
26325	Tarifvertrag vom 3. 4. 1969 zur Änderung des Tarifvertrages zur Überleitung der Arbeitsverhältnisse der Arbeiter der Duisburg-Ruhrorter Häfen Aktiengesellschaft, Duisburg, in den BMT-G II vom 5. 9. 1966/ 27. 9. 1968	1. 4. 1969	3950:265
26326	Vereinbarung (Protokollerklärung) vom 30. 7. 1969 zur Erhöhung der Entschädigungen im Tarifvertrag für Schulhausmeister der Stadt Gevelsberg vom 5. 9. 1966	1. 1. 1969	3950:266
26327	Vereinbarung (Protokollerklärung) vom 30. 1. 1970 zur Erhöhung der Entschädigungen im Tarifvertrag für Schulhausmeister der Stadt Schwelm vom 26. 7. 1966	1. 1. 1970	3950:267
26328	Tarifvertrag auf Grund des § 7 der Anlage 7 BMT-G für Kreisstraßen- und -wegewärter im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe — Geltung der Tarifverträge für den Straßenunterhaltungsdienst des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe — vom 29. 11. 1968 mit Protokollnotiz vom 16. 12. 1968	1. 8. 1968	4001:146
26329	Tarifvertrag Nr. 1 vom 12. 12. 1968 zur Änderung des vorstehenden Tarifvertrages	1. 8. 1968	4001:147
26330	Tarifvertrag Nr. 2 vom 1. 4. 1969 wie vor	1. 1. 1969	4001:148
26331	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 28. 10. 1969 zum Änderungstarifvertrag Nr. 15 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 8. 10. 1969 und zum Änderungstarifvertrag Nr. 16 vom 27. 10. 1969	1. 1./ 1. 8. 1969/ 1. 1. 1970	4230:162
26332	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei wie vor	1. 1./ 1. 8. 1969/ 1. 1. 1970	4230:163

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
26333	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund wie vor	1. 1./ 1. 8. 1969/ 1. 1. 1970	4230:164
26334	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau-, Land- u. Forstwirtschaft wie vor (nur für landwirtschaftliche Betriebe)	1. 1./ 1. 8. 1969/ 1. 1. 1970	4230:165
26335	Gehaltstarifabkommen für Helferinnen und Lehrlinge in zahnärztlichen Praxen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 30. 10. 1969 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1970	4234:15
26336	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Kölner Sportstätten GmbH, Köln-Deutz, vom 23. 1. 1970	1. 1. 1970	4306:4
26337	Tarifvertrag auf Grund des § 7 der Anlage 7 BMT-G für Kreisstraßen- und -wegewärter im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland — Geltung der Tarifverträge für den Straßenunterhaltungsdienst des Landschaftsverbandes Rheinland — vom 23. 7. 1968 mit Protokollnotiz vom 31. 7. 1968	1. 8. 1968	4332:45
26338	Gehaltstarifvertrag für Angestellte der GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 24. 11. 1969	1. 1. 1970	4506:2
26339	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an die Arbeitnehmer des Bundesverbandes und der Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 7. 11. 1969 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1970	4617:7
26340	Vereinbarung Nr. 2 vom 11. 2. 1969 gemäß § 17 Abs. 2 des Tarifvertrages über eine Ruhegeldordnung für Arbeiter der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen vom 9. 11. 1967	1. 1. 1969	4637:4
26341	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Landesmuseums Volk und Wirtschaft e. V., Düsseldorf, mit Vergütungsordnung vom 17. 11. 1969	1. 4. 1969	4779

Gewerbegruppe XXXII (Sonstige)

26342	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der industriellen Betriebe in den Kreisen Düren, Jülich, Euskirchen und Umgebung vom 12. 2. 1970 zur Änderung des Gehaltstarifvertrages vom 4. 2. 1969 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 2./ 1. 5. 1970	4598:6
-------	---	----------------------	--------

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

Gewerbegruppe: XII, XV, XVI, XVIII, XXIII, XXV und XXXI.

— MBl. NW. 1970 S. 639.

I.

203207

**Verwaltungsverordnung
zum Landesumzugskostengesetz (VVzLUKG)**

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 4. 1970 —
B 2720 — 0.1.1 — IV A 4

In Nummer 1.13 Satz 1 meines RdErl. v. 3. 6. 1966 (SMBl. NW. 203207) wird das Wort „vier“ ersetzt durch „sechs“.

Diese Änderung tritt am 1. 5. 1970 in Kraft.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1970 S. 649.

21260

**Jahresbericht der Institute und Einrichtungen,
die nach §§ 19, 20 Bundes-Seuchengesetz berechtigt
sind, mit Krankheitserregern zu arbeiten**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 4. 1970 —
VI A 4 — 27.30.03

In § 29 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes wird der Bundesminister für Gesundheitswesen (jetzt Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit) ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern zu treffen. Solange diese Verordnung nicht ergangen ist, gelten die bisherigen Vorschriften über Krankheitserreger vom 21. November 1917 (RGBl. S. 1069), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 1936 (RGBl. I S. 178) — BGBl. III — 2126 — 1 — 1 —, weiter. Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 dieser Vorschriften sind die zum Arbeiten mit Krankheitserregern Berechtigten verpflichtet, der Aufsichtsbehörde einen jährlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

Da diese Vorschrift nur noch für eine Übergangszeit gilt, bin ich damit einverstanden, daß solche **Tätigkeitsberichte bis auf weiteres nur von den in Anlage 2 meines RdErl. v. 7. 7. 1964 (SMBL. NW. 21260) unter I genannten Instituten und Einrichtungen erstattet werden**. Die Berichte über die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember des Vorjahres sind bis spätestens 1. April den zuständigen Regierungspräsidenten in doppelter Ausfertigung vorzulegen, der die gesammelten Berichte seines Bezirks in einer Ausfertigung bis spätestens 20. April an mich weiterleitet.

Die Berichte sind nach einem in der Anlage als Muster **Anlage** beigefügten Vordruck, erstmalig zum 1. April 1970, zu erstatten.

Anlage

Jahresbericht *)
über das Kalenderjahr 19.....

Bezeichnung des Instituts, des Untersuchungsamtes oder der Untersuchungsstelle:

Direktor / Leiter:

Anschrift, Fernsprechnummer:

Untersuchungsbezirk (Kreise, kreisfreie Städte):

Bevölkerungszahl (mittlere Wohnbevölkerung) des Untersuchungsbezirks:

Art der Untersuchungen	Anzahl **)
1 am vom Menschen stammenden Untersuchungsmaterial	
1.1 Bakteriologische Untersuchungen	
Mikroskopische Untersuchungen	
Kulturelle Untersuchungen	
Serologische Untersuchungen	
Tierversuche	
insgesamt:	
1.2 Virus- und Rickettsiendiagnostik	
Mikroskopischer (histologischer) Nachweis	
Kulturelle Untersuchungen	
Serologische Untersuchungen	
Tierversuche	
insgesamt:	
1.3 Untersuchungen auf sonstige Erreger und Parasiten	
Pilze, Protozoen, Würmer u. a.	
insgesamt:	
2 zur Umwelthygiene	
2.1 Wasseruntersuchungen	
Trinkwasser	
Oberflächengewässer	
Schwimmbäder	
2.2 Bakteriologische oder virologische Abwasseruntersuchungen	
insgesamt:	
3 von Lebensmittelproben	
3.1 Milchuntersuchungen	
3.2 Speiseeisuntersuchungen	
3.3 Sonstige Lebensmitteluntersuchungen	
insgesamt:	

*) nach § 2 Abs. 2 der Vorschriften über Krankheitserreger vom 21. November 1917 (RGBl. S. 1069); zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 1936 (RGBl. I S. 178).

**) der Begriff der als „Untersuchung“ zu zählenden Einheit ist in den Erläuterungen nach Untersuchungsart und Krankheitsgruppen im einzelnen definiert.

Erläuterungen

Bakteriologische Untersuchungen:

Als mikroskopische Untersuchungen sind nur diejenigen Untersuchungen zu zählen, bei denen die Diagnose unter ausschließlicher Anwendung dieser Methode gestellt wird (z. B. Sputumuntersuchungen auf Tuberkulose). Ist die mikroskopische Untersuchung dagegen nur Teil oder Hilfsmethode eines anderen Untersuchungsganges, z. B. Kultur oder Tierversuch, so darf sie nicht besonders gezählt werden.

Die im Rahmen der Tuberkulosedagnostik angestellten mikroskopischen Untersuchungen sind jeweils als „eine Untersuchung“ zu zählen, soweit sie zur Stellung der Diagnose an einer eingesandten Probe erforderlich sind.

Bei den kulturellen Untersuchungen wird als „eine Untersuchung“ die Summe der mikrobiologischen und serologischen Arbeitsgänge gezählt, die zur Stellung einer Diagnose, d. h. zum Erreichen eines bestimmten Untersuchungsergebnisses an der eingesandten Probe notwendig sind. Die einzelnen Kulturansätze und die hierzu erforderlichen Nebenuntersuchungen sind nicht getrennt zu zählen. So ist z. B. die kulturelle Untersuchung auf übertragbare Darmkrankheiten (TPER) eine Berichtseinheit, auch wenn der Ansatz auf einem oder in mehreren Kulturmedien mit anschließender Typendifferenzierung erforderlich ist.

Resistenzbestimmungen werden als kulturelle Untersuchungen mit „einer Untersuchung“ je Patient aufgeführt.

Als „eine serologische Untersuchung“ sind in gleicher Weise alle serologischen Einzelteste zusammenzufassen,

die an einer eingesandten Serumprobe angestellt werden, um eine bestimmte Krankheit, z. B. eine Brucellose oder eine übertragbare Darmkrankheit u. ä. zu diagnostizieren. Für die serologische Diagnose der Lues ist die vorgeschriebene Untersuchung mit 2 Flockungsreaktionen und 2 Komplementbindungsreaktionen als eine Einheit anzusehen. Darüber hinausgehende Untersuchungen komplizierterer Art wie FTA-Test und Nelsontest sollten ebenfalls jeweils als eine Einheit gezählt werden.

Tierversuche sind getrennt von kulturellen Untersuchungen aufzuführen, auch wenn beide zur Diagnose-sicherung einer bestimmten Erkrankung, z. B. einer Tuberkulose, dienen. „Eine Untersuchung“ bedeutet aber auch im Tierversuch die Summe der Untersuchungen zur Stellung der Diagnose an einer eingesandten Probe.

Virus- und Rickettsiendiagnostik:

Im Rahmen der Virusdiagnostik werden vielfach zur Sicherung der Diagnose mehrere Verfahren, z. B. direkter elektronenmikroskopischer Nachweis, Virusisolierung in der Gewebekultur, Virusisolierung im Brutei und Virusisolierung im Tierversuch, getrennt angewandt. Diese verschiedenen Untersuchungen des gleichen Materials sollen jeweils getrennt als „eine Untersuchung“ gezählt werden.

Als „eine serologische Untersuchung“ werden alle serologischen Einzelteste zusammengefaßt, die an einer eingesandten Serumprobe angestellt werden, um die Infektion mit einer Erregergruppe zu erfassen (z. B. Gruppe der Influenzaviren, Gruppe der Parainfluenzaviren, Gruppe der Ornithoseviren usw.).

— MBl. NW. 1970 S. 650.

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM. Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.